



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2017 des Gemeinsamen Unternehmens
Shift2Rail

zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

INHALT

	Ziffer
Einleitung	1 - 12
Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail	1 - 2
Leistungsstruktur	3 - 6
Ziele	7 - 8
Ressourcen	9 - 11
Bewertung durch die Kommission	12
Prüfungsurteil	13 - 25
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	14
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen	15
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen	16
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	17 - 19
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge	20 - 25
Haushaltsführung und Finanzmanagement	26 - 32
Ausführung des Haushaltsplans 2017	26 - 27
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020	28 - 32
Interne Kontrollen	33 - 37
Interner Kontrollrahmen	33 - 36
Vergabeverfahren	37
Sonstiges	38
Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie	38

Ausführungen zu den Bewertungen durch die Kommission

39 - 40

Anhang - Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

EINLEITUNG

Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail

1. Das Gemeinsame Unternehmen Shift2Rail (S2R) mit Sitz in Brüssel wurde im Juni 2014¹ für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet. Es arbeitet seit dem 24. Mai 2016 autonom. Das Gemeinsame Unternehmen hat die autonome Geschäftstätigkeit im Jahr 2016 aufgenommen: Die Jahresrechnung für 2017 bildet den zweiten S2R-Jahresabschluss, den der Hof geprüft hat.

2. Das Gemeinsame Unternehmen S2R ist eine im Schienenverkehrssektor tätige öffentlich-private Partnerschaft. Gründungsmitglieder sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, und Partner aus dem Schienenverkehrssektor (die wichtigsten Akteure, einschließlich der Produzenten von Eisenbahnausrüstung, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Forschungszentren). Andere Einrichtungen können sich als assoziierte Mitglieder am Gemeinsamen Unternehmen beteiligen.

Leistungsstruktur

3. Zur Leistungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens S2R gehören der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor, der Wissenschaftliche Beirat und die Gruppe der nationalen Vertreter.

4. Der Verwaltungsrat setzt sich aus 22 Mitgliedern zusammen, darunter zwei Vertreter der Kommission und je ein Vertreter der Mitglieder aus dem Schienenverkehrssektor. Er trägt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens und beaufsichtigt die Durchführung seiner Tätigkeiten. Der

¹ Verordnung des Rates (EU) Nr. 642/2014 vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.

5. Der Wissenschaftliche Beirat und die Gruppe der nationalen Vertreter sind beratende Gremien. Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats besteht in der Beratung bezüglich der wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten, die in den jährlichen Arbeitsplänen des Gemeinsamen Unternehmens behandelt werden sollen. Die Gruppe der nationalen Vertreter ist das Gremium, das die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 assoziierten Länder vertritt. Die Gruppe kann Stellungnahmen zur strategischen Ausrichtung des Gemeinsamen Unternehmens und zu Verbindungen zwischen den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens S2R und einschlägigen nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationsprogrammen abgeben.

6. In der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens S2R ist außerdem Folgendes festgelegt:

- Die Eisenbahnagentur der Europäischen Union nimmt eine spezifische beratende Rolle wahr, indem sie zur Festlegung und Umsetzung der Arbeitspläne des Gemeinsamen Unternehmens S2R beiträgt und sicherstellt, dass seine Tätigkeiten zu technischen Normen im Hinblick auf die Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit führen.
- Es werden Lenkungsausschüsse der Innovationsprogramme eingerichtet, denen Vertreter der Gründungsmitglieder und der assoziierten Mitglieder angehören. Außerdem wird das S2R-Programmbüro geschaffen, das für den technischen Input und die Umsetzung der einzelnen Innovationsprogramme zuständig ist.
- Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Sachverständigen zusammensetzen und das Gemeinsame Unternehmen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Ziele

7. Das Gemeinsame Unternehmen S2R soll dem Schienenverkehrssektor eine Plattform für die Zusammenarbeit bieten, um die Innovation voranzubringen, die Wettbewerbsfähigkeit

des Eisenbahnsystems zu erhöhen und das Schienenverkehrssystem in Europa zu stärken. Eine wesentliche Initiative im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels ist die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Eisenbahnraums².

8. Das Gemeinsame Unternehmen strebt die Entwicklung, Integration, Demonstration und Validierung innovativer Technologien und Lösungen an, die strengen Sicherheitsanforderungen gerecht werden, um Folgendes zu verwirklichen:

- eine Verringerung der Lebenszykluskosten des Schienenverkehrssystems um 50 %,
- eine Erhöhung der Kapazität des Schienenverkehrssystems um 100 %;
- eine Erhöhung der Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit von Schienenverkehrsdiensten um 50 %;
- die Beseitigung der verbleibenden technischen Hindernisse in Bezug auf Interoperabilität und Effizienz;
- die Verringerung der mit dem Schienenverkehr verbundenen negativen externen Effekte, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Emissionen und sonstige Umweltauswirkungen.

Ressourcen

9. Der Beitrag der EU zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens S2R beläuft sich auf höchstens 450 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht. In diesem Betrag enthalten sind 52 Millionen Euro für das Horizont-2020-Arbeitsprogramm 2014-2015 für den Verkehrsbereich (Leuchtturmprojekte), das bislang von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Die verbleibenden 398 Millionen Euro wurden dem Gemeinsamen Unternehmen zugewiesen³. Die aus der Industrie stammenden

² Weitere Informationen über die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens sind auf seiner Website <http://shift2rail.org> verfügbar.

³ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2014.

Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens tragen mindestens 470 Millionen Euro bei⁴, die sich aus Sachbeiträgen und Barbeiträgen in Höhe von mindestens 350 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten und den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens sowie Sachbeiträgen in Höhe von mindestens 120 Millionen Euro zu den zusätzlichen Tätigkeiten⁵ zusammensetzen.

10. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens S2R sind auf 27 Millionen Euro begrenzt und werden durch Barbeiträge gedeckt, die jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den Mitgliedern aus der Industrie geleistet werden⁶.

11. Im Jahr 2017 waren im endgültigen Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens S2R 44,1 Millionen Euro (2016: 52,3) veranschlagt. Am 31. Dezember 2017 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 19 Mitarbeiter (2016: 17). Die geringere endgültige Mittelausstattung für 2017 war unmittelbar auf die Entscheidung der Kommission zurückzuführen, die Leuchtturmprojekte weiterhin selbst zu verwalten⁷.

Bewertung durch die Kommission

12. Die Kommission hat die Zwischenbewertung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Juni 2017 abgeschlossen. Das Gemeinsame Unternehmen arbeitete daraufhin einen Aktionsplan aus, um den in der Bewertung unterbreiteten Empfehlungen nachzukommen. Der Hof nimmt in seinen Bericht deshalb einen Abschnitt zu dem

⁴ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 642/2014.

⁵ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 642/2014 sind zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Arbeits- und des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens durchgeführte Tätigkeiten, die aber zu den Zielen des S2R-Masterplans beitragen. In Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung müssen die Kosten für zusätzliche Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt werden und unterliegen nicht der Prüfung durch das Gemeinsame Unternehmen, den Hof oder durch eine andere EU-Einrichtung.

⁶ Artikel 16 Absatz 2 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens S2R (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 642/2014).

⁷ In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 642/2014 ist ein zusätzlicher EU-Beitrag von 52 Millionen Euro zum Gemeinsamen Unternehmen S2R für den Fall vorgesehen, dass es die Verwaltung des Horizont-2020-Arbeitsprogramms für den Verkehrsbereich (2014-2015) (die sogenannten Leuchtturmprojekte) übernimmt.

Aktionsplan auf, den das Gemeinsame Unternehmen als Reaktion auf die Zwischenbewertung erstellt hat. Dieser Abschnitt dient lediglich zur Information und ist weder Teil des Prüfungsurteils noch der Bemerkungen.

PRÜFUNGSURTEIL

13. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss⁸ und den Berichten über den Haushaltsvollzug⁹ für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

14. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁸ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁹ Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

15. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

16. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

17. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

18. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

19. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

20. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

21. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

22. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

23. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Diese Untersuchung erfolgt bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden.

24. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung¹⁰ berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

25. Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

Ausführung des Haushaltsplans 2017

26. Im endgültigen Haushaltsplan 2017 waren 68,6 Millionen Euro an Mitteln für Verpflichtungen und 44,1 Millionen Euro an Mitteln für Zahlungen ausgewiesen. Die Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betragen 94 % bzw. 79 %. Bei den im Jahr 2017 vom Gemeinsamen Unternehmen geleisteten Zahlungen handelte es sich größtenteils um Vorfinanzierungszahlungen für Horizont-2020-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2017 ausgewählt worden waren.

27. Gegen Ende des Jahres 2017 beliefen sich die vom Gemeinsamen Unternehmen nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen aus Vorjahren auf 7,6 Millionen Euro. Dies zeigt, dass die Haushaltsplanung, die jedoch nicht vollständig der Kontrolle des Gemeinsamen Unternehmens unterliegt, Schwachstellen aufweist.

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020

28. Von den höchstens 398 Millionen Euro, die als Barbeitrag der EU während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens S2R vorgesehen sind, hatte die EU bis Ende 2017 insgesamt 83,2 Millionen Euro gezahlt.

29. Von den mindestens 350 Millionen Euro an Beiträgen, die von den Mitgliedern aus der Industrie während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens zu seinen operativen Tätigkeiten und Verwaltungskosten zu leisten sind, hatten die Mitglieder bis Ende 2017 Sachbeiträge in Höhe von 34,9 Millionen Euro für operative Tätigkeiten gemeldet, von denen 3 Millionen Euro bestätigt worden waren. Außerdem hatte der Verwaltungsrat Barbeiträge der Mitglieder aus der Industrie in Höhe von 4,9 Millionen Euro zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens validiert.

30. Von den mindestens 120 Millionen Euro, die die Mitglieder aus der Industrie zu den zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens beitragen müssen, hatten die Mitglieder bis Ende 2017 bereits 130 Millionen Euro (108 %) gemeldet, wovon 86,3 Millionen Euro bestätigt worden waren. Da sich die Prüfungsrechte des Hofes nicht auf die Sachbeiträge der Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten erstrecken, kann er zu deren Art, Qualität und Vorhandensein kein Prüfungsurteil abgeben.

31. Somit beliefen sich Ende 2017 die Gesamtbeiträge der Mitglieder aus der Industrie auf 169,8 Millionen Euro (76 % davon entfallen auf Beiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten), und der Barbeitrag der EU belief sich auf 83,2 Millionen Euro (siehe auch Ziffer 38).

32. Von den höchstens 411,5 Millionen Euro¹¹, die für seine operativen und Verwaltungskosten vorgesehen sind, hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2017 Mittel in Höhe von 158,8 Millionen Euro gebunden und Zahlungen in Höhe von 78,6 Millionen Euro geleistet. Demzufolge hat das Gemeinsame Unternehmen - im Einklang

¹¹ In diesem Betrag enthalten ist der maximale Barbeitrag der EU zu den operativen Kosten und den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens und der Barbeitrag der Mitglieder aus der Industrie zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens (13,5 Millionen Euro).

mit seinem mehrjährigen Arbeitsplan - derzeit ineinandergreifende und komplementäre mehrjährige Finanzhilfvereinbarungen und Beschaffungsverträge für die Umsetzung von 39 % seines Forschungs- und Innovationsprogramms geschlossen.

INTERNE KONTROLLEN

Interner Kontrollrahmen

33. Das Gemeinsame Unternehmen hat zuverlässige Ex-ante-Kontrollen auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet. Ende 2017 stellte sich die Situation so dar, dass die wichtigsten Normen für die interne Kontrolle bis auf einige Maßnahmen, die 2018 noch abgeschlossen werden müssen (wie der Testlauf für den Notfallplan), weitgehend umgesetzt wurden.

34. Der Gemeinsame Auditdienst (CAS) der Kommission ist für die Ex-post-Prüfung von Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 zuständig. Im Jahr 2017 leitete das Gemeinsame Unternehmen - in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Auditdienst der GD RTD - die erste Ex-post-Prüfung einer Zufallsstichprobe von Zwischenkostenaufstellungen zum Programm Horizont 2020 ein, über deren Ergebnisse allerdings erst im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 des Gemeinsamen Unternehmens berichtet werden wird.

35. Auf der Grundlage einer Bewertung des internen Kontrollsystems des Gemeinsamen Unternehmens und einer vertieften Prüfung von Einnahmen-, Zahlungs-, Finanzhilfe- und Beschaffungsvorgängen, erlangte der Hof hinreichende Sicherheit dahin gehend, dass die Gesamtrestfehlerquote beim Gemeinsamen Unternehmen unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

36. Ende 2017 war bei den von der Kommission für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen verwendeten gemeinsamen Instrumenten die Entwicklung der spezifischen Module, die für die Bearbeitung der an das Gemeinsame Unternehmen entrichteten Sachbeiträge benötigt werden, noch nicht abgeschlossen.

Vergabeverfahren

37. Das offene Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens zur Beschaffung von Kommunikations- und Veranstaltungsdiensten (geschätzte Mittelausstattung 1,2 Millionen Euro für vier Jahre) wies einige qualitative Mängel auf.

SONSTIGES

Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie

38. Eines der Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens besteht darin, in seinem Tätigkeitsbereich Beiträge vonseiten der Mitglieder aus der Industrie einzuwerben¹². Gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens muss eine Hebelwirkung von mindestens 0,88¹³ erreicht werden, wenn lediglich die Beiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den im Arbeitsplan des Gemeinsamen Unternehmens vorgesehenen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Werden auch die Beiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens eingerechnet, steigt die Mindesthebelwirkung auf 1,18¹⁴. Da sich die Prüfungsrechte des Hofes nicht auf die Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten erstrecken, kann er zu Art und Qualität dieser Beiträge kein Prüfungsurteil abgeben¹⁵.

¹² Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 642/2014 besagt, dass eine substanzielle Beteiligung der Industrie ein wesentlicher Bestandteil der Shift2Rail-Initiative ist. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die öffentlichen Mittel für die S2R-Initiative durch Beiträge der Industrie in mindestens gleicher Höhe ergänzt werden.

¹³ Mindestbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens (350 Millionen Euro) geteilt durch den maximalen Barbeitrag der EU zum Gemeinsamen Unternehmen (398 Millionen Euro).

¹⁴ Mindestbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen und den zusätzlichen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt (470 Millionen Euro) geteilt durch den maximalen Barbeitrag der EU zum Gemeinsamen Unternehmen (398 Millionen Euro).

¹⁵ Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 642/2014 werden die Kosten für die zusätzlichen Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt, der vom Gemeinsamen Unternehmen benannt wird. Sie werden jedoch nicht vom Gemeinsamen Unternehmen oder von einer anderen Einrichtung der Union geprüft.

AUSFÜHRUNGEN ZU DEN BEWERTUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

39. Die von der Kommission vorgenommene Zwischenbewertung¹⁶ der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens S2R erstreckte sich auf den Zeitraum 2014-2016 und wurde mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt, wie in der Verordnung des Rates zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens S2R vorgesehen¹⁷. Bei der Bewertung wurde die Leistung des Gemeinsamen Unternehmens in puncto Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und EU-Mehrwert betrachtet. Außerdem wurden die Aspekte Offenheit und Transparenz untersucht. Die Ergebnisse der Bewertung wurden in dem Bericht aufbereitet, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Oktober 2017 übermittelte¹⁸.

40. Aufgrund der Empfehlungen der Bewerter¹⁹ hat das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan ausgearbeitet, der vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 28. Juni 2018 angenommen wurde. Obwohl nicht alle in der Zwischenbewertung unterbreiteten Empfehlungen im Programm zum laufenden Finanzrahmen bearbeitet werden können²⁰, wurden einige der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen bereits

¹⁶ Zwischenbewertung des im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmens S2R (2014-2016), <https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/s2r.pdf>.

¹⁷ Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens S2R.

¹⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, "Interim Evaluation of the Joint Undertakings operating under Horizon 2020" (SWD(2017) 339 final).

¹⁹ Zu den konkreten Empfehlungen zählte beispielsweise, dass die Zusammenarbeit mit den anderen im Verkehrsbereich tätigen Gemeinsamen Unternehmen (SESAR, Clean Sky und FCH) intensiviert werden muss, dass eine ausgewogenere Verteilung der Teilnehmer auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens S2R erzielt werden muss, dass der Wissenschaftliche Beirat des Gemeinsamen Unternehmens, die Technologieplattform ERRAC (*European Rail Research Advisory Council*) und die beratenden Gremien im Hinblick auf die technische und strategische Beratung enger eingebunden und die derzeitigen zentralen Leistungsindikatoren des Gemeinsamen Unternehmens überprüft werden müssen, da sie für zu zahlreich und mitunter ungeeignet gehalten werden.

²⁰ In seinem Aktionsplan räumt das Gemeinsame Unternehmen ein, dass einige Empfehlungen wie die erforderliche ausgewogenere Verteilung der Teilnehmer auf die Tätigkeiten des

angestoßen²¹, andere sollen aufgrund ihrer Art und des geltenden Rechtsrahmens im Zeitraum 2018-2020 umgesetzt werden²².

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Neven MATES, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2018 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

Gemeinsamen Unternehmens oder die Fokussierung auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen von ihm nicht ausreichend beachtet wurden und im nächsten Programmplanungszeitraum stärker berücksichtigt werden müssen.

- ²¹ Regelmäßige Kontakte mit den anderen Gemeinsamen Unternehmen zur Erzielung von Synergien zwischen den verschiedenen Programmen finden bereits statt und das System der Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen wurde im Arbeitsprogramm 2018 eingeführt, um eine stärkere Vereinfachung zu erreichen.
- ²² Zu den noch durchzuführenden Maßnahmen gehören: Aufforderung an die assoziierten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, sich stärker einzubringen, um über die Tätigkeiten der assoziierten Mitglieder eine stärkere Beteiligung von Dritten zu ermöglichen; Auswahl neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats; Überarbeitung des mehrjährigen Aktionsplans (Teil B) des Gemeinsamen Unternehmens S2R im Hinblick auf seine Angleichung an die vom Verwaltungsrat im Oktober 2017 verabschiedete Gesamtbetrachtung (Teil A); Festlegung neuer zentraler Leistungsindikatoren im Einklang mit den Zielen der Verordnung des Rates zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens S2R.

AnhangWeiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend)
2016	Betrugsbekämpfungsstrategie	
	Die von der Kommission für den Forschungsbereich vorgegebene Betrugsbekämpfungsstrategie ist für das Gemeinsame Unternehmen S2R verpflichtend. Ende 2016 hatte das Gemeinsame Unternehmen jedoch noch keine spezifische Bewertung des Betrugsrisikos vorgenommen und auch noch keinen Aktionsplan zur Umsetzung seiner eigenen, auf den methodischen Vorgaben der Kommission beruhenden Betrugsbekämpfungsstrategie erstellt.	Abgeschlossen

ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

27. Das übliche Haushaltsverfahren sieht vor, dass die Kommission dem Gemeinsamen Unternehmen die erste Tranche für jedes Haushaltsjahr erst um den Monat März herum auszahlt. Das Gemeinsame Unternehmen hat daher den Gesamtbetrag nicht in Anspruch genommener Mittel aus den Vorjahren bei seiner Haushaltsplanung für das Jahr 2017 berücksichtigt, um damit die Zahlungen im ersten Quartal 2018 zu decken.

37. Bei dem Vergabeverfahren für einen Rahmenvertrag über Kommunikations- und Veranstaltungsdienste beschloss das Gemeinsame Unternehmen, keine Mindestanforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit aufzunehmen, um KMU nicht davon abzuhalten, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Denn dieses Risiko wollte das Gemeinsame Unternehmen minimieren. Bekanntermaßen stellt die Festlegung von Mindestanforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit ein Hindernis für neue Teilnehmer dar.

Bei demselben Verfahren wurde Los 4 annulliert, da die vom erfolgreichen Bieter vorgeschlagene technische Lösung es ermöglichte, die ursprünglich für zwei Lose geplanten Dienstleistungen in einem Los zusammenzufassen. Durch diese Lösung konnten finanzielle Mittel eingespart werden. Das Gemeinsame Unternehmen entsprach hiermit vollumfänglich Artikel 114 der Finanzvorschriften („Annullierung eines Vergabeverfahrens“).

38. Das Gemeinsame Unternehmen möchte darauf hinweisen, dass die anderen Mitglieder als die Union bereits bestätigte Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten bereitgestellt haben, die über das in den Rechtsvorschriften formulierte Ziel hinausgehen. Diese Beiträge werden gemäß internationalen Prüfstandards bestätigt.

Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail

Die Hebelwirkung beträgt laut Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens 1,24¹ bzw. 1,66², wenn lediglich die Beiträge der anderen Mitglieder als der Union berücksichtigt werden.

¹ Mindestbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens (350 Millionen Euro), geteilt durch den maximalen Barbeitrag der EU zum Gemeinsamen Unternehmen, wie von der S2R-Verordnung für die anderen Mitglieder als die Union vorgesehen (282,5 Millionen Euro).

² Unter Berücksichtigung der gesamten Mindestbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen und zusätzlichen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens (470 Millionen Euro).